TUHH
Technische
Universität
Hamburg

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Masterstudiengang „Data Science“ (FSPO-DSMS)

16. November 2022 und 15. März 2023

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 11. Januar 2023 und 29. März 2023 die vom Studiendekanatsausschuss Elektrotechnik, Informatik und Mathematik gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) am 16. November 2022 und 15. März 2023 beschlossene Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Masterstudiengang „Data Science“ (FSPO-DSMS) gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel 2

§ 1 Geltungsbereich 3

§ 2 Zuständigkeiten 3

§ 3 Akademischer Grad 3

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen 3

§ 5 Studienarbeit 3

§ 6 Abschlussarbeit 4

§ 7 Nichttechnische Ergänzungskurse 4

§ 8 Technischer Ergänzungskurs 4

§ 9 Inkrafttreten 5

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Data Science“ mit dem Abschluss „Master of Science“.

(2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Studiendekanat
Zuständig ist das Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.

(2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss Informatik des Studiendekanats Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.

(3) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Elektrotechnik, Informatik und Mathematik benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 5 Studienarbeit

(1) Es gilt § 20 ASPO.

(2) [1]Die Studienarbeit wird mit zwölf Leistungspunkten gewichtet. [2]Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal sechs Monate.

(4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Abschlussarbeit

(1) Es gilt § 21 ASPO.

(2) [1]Über Absatz 1 hinaus ist die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TU Hamburg auszugeben und zu bewerten, die oder der dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder am Masterstudiengang „Data Science“ beteiligt ist. [2]Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TU Hamburg ausgegeben und bewertet werden, die oder der nicht dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder nicht am Masterstudiengang „Data Science“ beteiligt ist. [3]In diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehören oder am Masterstudiengang „Data Science“ beteiligt sein. [4]Der Antrag hierfür ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Zentrale Prüfungsamt der TU Hamburg zu stellen.

§ 7 Nichttechnische Ergänzungskurse

Im Rahmen des Moduls „Nichttechnische Ergänzungskurse im Master“ ist für alle Studentinnen und Studenten, die keinen Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß Anhang 1 Abschnitt A der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg erbringen, die Veranstaltung „Deutsch als Fremdsprache für Internationale Masterstudiengänge“ (4 Leistungspunkte) verpflichtend.

§ 8 Technischer Ergänzungskurs

[1]Der Technische Ergänzungskurs ist ein offenes Modul mit einem Umfang von mindestens sechs Leistungspunkten, welches ein oder mehrere geschlossene Module umfasst, die jeweils mit einer benoteten Prüfung abschließen. [2]Hierfür sind ein oder mehrere benotete Module aus dem noch nicht belegten technischen Lehrangebot der Masterstudiengänge der TU Hamburg zu wählen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese FSPO gilt ab dem 01. Oktober 2023.

(2) [1]Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Masterstudiengang „Data Science“ an der TU Hamburg in den geltenden Fassungen. [2]In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.

16. November 2022 und 15. März 2023

Technische Universität Hamburg